

# **Hauptsatzung**

## **der Stadt Bad Frankenhausen**

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name**

Die Stadt führt den Namen „Bad Frankenhausen“ mit dem Zusatz „Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad“.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Bad Frankenhausen zeigt in Rot eine goldene Burg mit breitem Torturm und zwei kleinen Mauertürmen, die golden beknaufften Dächer mehrfach von gold und rot geteilt, im offenen Tor des Hauptturmes unter einem hochgezogenen Fallgitter in einem schwebenden blauen Schild ein goldener Löwe.
- (2) Die Farben der Stadt sind Rot und Gelb. Die Stadtflagge zeigt die Farben der Stadt, längs gestreift, darauf das Stadtwappen nach Absatz 1.
- (3) Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Landesbezeichnung „Freistaat Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Bad Frankenhausen/Kyffh.“. Die Umschriften der beiden Halbbögen sind an den Schnittstellen durch je einen Stern (\*) voneinander getrennt. Innerhalb des umschriebenen Feldes zeigt das Dienstsiegel einen viereckigen Turm in der Mitte und einen runden Turm an jeder Seite. Der mittlere Turm enthält ein offenes Tor mit hochgezogenem Gitter. In der Türöffnung befindet sich in einem Wappen ein Löwe aus dem Schwarzburger Fürstenwappen.

### **§ 3**

#### **Ortsteile**

Zur Stadt Bad Frankenhausen gehören neben der Kernstadt die räumlich getrennten Ortsteile

1. Esperstedt,
2. Ichstedt,
3. Ringleben,
4. Seehausen,
5. Udersleben.

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach den Nummern 1 bis 5 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Die Ortsteile Esperstedt, Ichstedt, Ringleben, Seehausen und Udersleben erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt nach folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
  - b) Die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ortsteilräte wählen aus ihrer Mitte je einen stellvertretenden Ortsteilbürgermeister.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Esperstedt der Stadt Bad Frankenhausen folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:
  - a) Entscheidung über die Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Esperstedt“ (§ 8 des Eingliederungsvertrages vom 7. Dezember 2006),
  - b) Vorberatung durch den Ortsteilrat vor dem Verkauf der zum Zeitpunkt der Eingliederung im Grundbuch zu Gunsten der ehemaligen Gemeinde Esperstedt eingetragenen Grundstücke,
  - c) Entscheidung über die Verwendung des beweglichen Vermögens der ehemaligen Gemeinde Esperstedt.
- (5) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Ichstedt der Stadt Bad Frankenhausen folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:
  - Entscheidung über die Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Ichstedt“.
- (6) Zusätzlich zu den in § 45 Abs.6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten werden dem Ortsteilrat Ringleben der Stadt Bad Frankenhausen folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung oder Entscheidung übertragen:
  - Entscheidung über die Verwendung der Sonderrücklage „Ortsteil Ringleben“.

## **§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Nach

dem Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Stadt Bad Frankenhausen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In dem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrats.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung und Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und andere Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.
- (4) Der Stadtrat führt in jeder öffentlichen Sitzung, mit Ausnahme der konstituierenden Stadtratssitzung und Sondersitzungen, eine Einwohnerfragestunde durch. Der Vorsitzende des Stadtrats stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Zugelassen werden Anregungen, Vorschläge und Fragen von allgemeinem Interesse, die in die

Zuständigkeit der Stadt fallen. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ist eine mündliche Beantwortung der Anfrage nicht möglich, so erhält der Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort, sofern der Fragesteller seine Anschrift mitgeteilt hat.

## **§ 7 Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der erste Beigeordnete, im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des ersten Beigeordneten der zweite Beigeordnete.

## **§ 8 Bürgermeister**

Der Bürgermeister der Stadt Bad Frankenhausen ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9 Beigeordnete**

- (1) Der Stadtrat wählt nach § 32 ThürKO aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Beigeordnete (erster Stadtbeigeordneter und zweiter Stadtbeigeordneter).
- (2) Der erste Stadtbeigeordnete vertritt den Bürgermeister bei Abwesenheit nach innen und nach außen. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bürgermeisters und des ersten Stadtbeigeordneten wird der Bürgermeister durch den zweiten Stadtbeigeordneten vertreten.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und Finanzausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse). Nähere Regelungen zur Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse trifft die Geschäftsordnung für den Stadtrat.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall über den Wertgrenzen von § 21 Absatz 3 der Geschäftsordnung liegen und einen Höchstbetrag von 30.000 Euro bei überplanmäßigen Ausgaben und 20.000 Euro bei außerplanmäßigen Ausgaben nicht übersteigen.

## **§ 11 Kinder- und Jugendstadtrat, Seniorenbeirat**

- (1) In der Stadt Bad Frankenhausen wird ein Kinder- und Jugendstadtrat errichtet. Ziel des Kinder- und Jugendstadtrates ist es, den Interessen der Bad Frankenhäuser Kinder und Jugendlichen in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen. Der Kinder- und Jugendstadtrat ist unabhängig und überparteilich. Der Stadtrat führt jährlich eine öffentliche Stadtratssitzung mit dem Kinder- und Jugendstadtrat durch.
- (2) In der Stadt Bad Frankenhausen wird zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren, zur Förderung der aktiven Teilhabe an der Willensbildung bei wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entscheidungen sowie zur Verbesserung und Unterstützung des Zusammenlebens der Generationen ein Seniorenbeirat gebildet. Näheres regelt die Seniorenbeiratssatzung der Stadt Bad Frankenhausen.

## **§ 12 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die

Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.  
Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgerät/e (Tablets) stellt die Stadt Bad Frankenhausen den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Stadtrates selbst verantwortlich.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien der Stadt Bad Frankenhausen entsprechend.

### **§ 13 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 107,49 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.  
Die Mindestbeträge der Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder sind gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) ab dem 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes zu verändern. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist aufgrund dieser Dynamisierung der Mindestbeträge nach § 2 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 der ThürEntschVO jährlich zu überprüfen. Übersteigt danach die sich nach § 2 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 der ThürEntschVO ergebende Mindestaufwandsentschädigung die in Satz 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung, verändert sich diese jährlich auf den sich nach § 2 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 der ThürEntschVO ergebenden Mindestbetrag.
- (2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf vollständigen Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der

notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

- (3) Stadtratsmitglieder, sachkundige Bürger und Ortsteilratsmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstanden sind, erstattet. Fahrtkosten, die durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen, werden in voller Höhe erstattet (Wagenklasse 2). Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 € je Kilometer gewährt. Sofern das Mitglied nicht vom Wohn- oder Arbeitsort anreist, werden nur die Kosten erstattet, die entstanden wären, wenn das Mitglied von seiner Wohnung oder Arbeitsstätte angereist wäre. Fahrkostenerstattung gemäß vorstehenden Regelungen wird auch gewährt, wenn eine Sitzungsteilnahme im Zusammenhang mit der Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaftsrechte steht, sofern nicht die jeweilige Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (4) Die Mitglieder der Ortsteilräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Ortsteilräte als Entschädigung ein Sitzungsgeld in der in Absatz 1 festgesetzten Höhe. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Für die vom Stadtrat gemäß § 27 Abs. 5 ThürKO in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Bürger und andere ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates oder der Ortsteilräte sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausschlages bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Absätze 1, 2 und 3) entsprechend.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion in Höhe von | 50,00 Euro, |
| 2. der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von       | 40,00 Euro. |
- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- |   |             |
|---|-------------|
| 1. der/die Ortsteilbürgermeister/in<br>des Ortsteils Ringleben  | 475,00 Euro |
| 2. der/die Ortsteilbürgermeister/in<br>des Ortsteils Ichstedt   | 325,00 Euro |
| 3. der/die Ortsteilbürgermeister/in<br>des Ortsteils Udersleben | 325,00 Euro |
| 4. der/die Ortsteilbürgermeister/in<br>des Ortsteils Esperstedt | 310,00 Euro |

- |  |              |
|--|--------------|
| 5. der/die Ortsteilbürgermeister/in<br>des Ortsteils Seehausen | 265,00 Euro  |
| 6. der erste Stadtbeigeordnete                                 | 420,00 Euro, |
| 7. der zweite Stadtbeigeordnete                                | 167,00 Euro. |
- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses eine Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro. Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro. Bei verbundenen Wahlen (z. B. Europawahl und Kommunalwahl) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände für ihre Tätigkeit am Wahltag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
- (9) Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten für ihre Arbeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung,
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Vorsitzende der Schiedsstelle in Höhe von | 38,00 Euro, |
| 2. sein Stellvertreter in Höhe von               | 25,00 Euro. |
- (10) Der Stadtwegewart erhält für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro pro Monat.
- (11) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendstadtrats erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 4,00 Euro für maximal fünf Sitzungen pro Jahr.
- (12) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirats erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro pro Sitzung für maximal vier Sitzungen pro Jahr.

## § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Bad Frankenhausen erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen“.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse erfolgt auf der Internetseite der Stadt Bad Frankenhausen unter der Adresse [www.bad-frankenhausen.de](http://www.bad-frankenhausen.de) und dem Punkt „Stadt & Bürger / Öffentliche Bekanntmachungen“. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung auf der Internetseite vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung wieder von der Internetseite entfernt werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ortsteilräte werden durch Aushang an den Verkündungstafeln in den jeweiligen Ortsteilen bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen aufgestellt bzw. angebracht:

- Ortsteil **Esperstedt** - am Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161
  - Ortsteil **Ichstedt** - Dorfstraße, Bushaltestelle
  - Ortsteil **Ringleben** - „Informationseck“ gegenüber der Kupperstraße 13
  - Ortsteil **Seehausen** - am Bürgerhaus Seehausen, Plan 9
  - Ortsteil **Udersleben** - in der Hauptstraße/ Ecke Am Dorfberg
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (5) Kann die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen wird unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die in den Absätzen 2 bis 4 geregelten Fälle.
- (6) Die Geltung vorrangiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

## **§ 15 Haushaltswirtschaft**

- (1) Die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Frankenhausen wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO beträgt 1,5 v. H. der Ausgaben des Gesamthaushalts.
- (3) Als nicht erheblich im Sinne des § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen und den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, deren voraussichtliche Gesamtkosten 3 v. H. des Volumens des Vermögenshaushalts ohne Kredittilgung und ohne Rücklagenzuführung nicht übersteigen.

## **§ 16 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.02.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.04.2022 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 22.02.2023

- Siegel -

Strejc  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Frankenhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Beschluss-Nr. 503-28/23

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Bad Frankenhausen Nr. 03/2023 vom 1. März 2023.